

Satzung

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

Gemeinnütziger Förderverein der Robert-Schumann-Schule e. V.

Er hat seinen Sitz in 65193 Wiesbaden.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der die Grundschule besuchenden Schüler durch:

- a) Förderung der pädagogischen Arbeit mit schulischen und außerschulischen Projekten.
- b) Teilnahme an und/oder Unterstützung von Veranstaltungen der Schüler.
- c) Unterstützung der Bestrebungen des Elternbeirates der Schule im Sinne seiner gemeinnützigen Arbeit.
- d) Beschaffung von zusätzlichen Lehr-/Lernmitteln und deren leihweise Überlassung an die Schüler.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

§ 4

Mitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen Personen (auch juristische Personen) werden, die die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützen. Es wird angestrebt, dass von jedem Schulkind mindestens ein(e) Erziehungsberechtigte(r) Vereinsmitglied wird.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse oder durch Ausfüllen des Online-Beritrittsformulars auf der Webseite des Vereins zu beantragen. In jedem Fall soll die Aufnahmeerklärung mindestens den Aufnahmeantrag, Name und Adresse des Antragstellers bzw. dessen Vertreter enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vereins in Textform, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Von jedem Mitglied ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. im ersten Monat nach Eintritt in den Verein fällig. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres in

voller Höhe fällig. Bei falscher Angabe der Bankverbindung, bei unberechtigtem Widerspruch gegen die Lastschrift oder bei unzureichender Kontodeckung fallen die dabei entstehenden Bankgebühren

zu Lasten des Mitglieds an.

Besondere Zuwendungen und Spenden sind erwünscht.

Verwaltung der Einnahmen aus Spenden und Mitgliederbeiträgen sowie sonstiger Gewinne erfolgt durch den Verein.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum
- b) Geschäftsjahresende
- c) durch Ausschluss (§ 7)
- d) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 7

Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder auszuschließen, wenn sie

- den Verein durch ihr Verhalten schädigen
- ihren finanziellen Verpflichtungen ein Jahr nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind

Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss einstimmig sein. Das betroffene Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Aufhebungs- oder Bestätigungsbeschluss zu fassen hat.

3. Die Organe des Vereins

§ 8

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 11)
- b) der Vorstand (§ 9)

§ 9

Der Verein wird vom Vorstand geleitet, der aus Vereinsmitgliedern bestehen muss. Der Vorstand besteht aus:

- a) Der / dem Vorsitzenden
- b) Zwei stellvertretende Vorsitzenden
- c) Der / dem Schriftführer/in
- d) Der / dem Schatzmeister/in

Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.

Für bestimmte Aufgaben können durch den Vorstand besondere Vertreter bestellt werden, denen nur für diese Aufgaben Vollmacht erteilt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10

Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der Gesamtvorstand. Er soll sich durch geeignete Maßnahmen über die Zweckmäßigkeit der Verwendung informieren, insbesondere durch Anhörung der Schulleitung, der Schulkonferenz und des Vorsitzenden des Schulelternbeirates bzw. deren Vertreter.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ihr obliegen folgende ständige Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden des Vorstandes.
- b) Prüfung des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters aufgrund eines Berichtes der in der vorhergehenden Versammlung gewählten Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer.
- e) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.
- f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (ausgenommen §19 Abs. 2), Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung.

4. Geschäftsführung und Geschäftsordnung

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen des Vereins und des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird er durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, gegebenenfalls durch das älteste Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 14

Der Schatzmeister zieht die Mitgliedsbeiträge ein, verwaltet das Vermögen und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 15

Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auch die Mitglieder können die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder - sofern es durch die Satzung nicht anders bestimmt wird - beschlussfähig.

§ 16

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich einzureichen.

§ 17

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer zu führen und von ihm und dem Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung soll in kurzer und übersichtlicher Form enthalten:

- a) Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung
- b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Anzahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- e) die Tagesordnung
- f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- g) die gestellten Anträge (ohne Begründung)
- h) die gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Wahlen
- i) die Art der Abstimmung und das ziffermäßige Abstimmungsergebnis.

§ 18

Der Vorstand hat das Recht, aus besonderen Anlässen der Mitgliederversammlung Ernennungen als Ehrenmitglieder vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die jeweiligen Vorschläge mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19

Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Sie bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit zu erfolgen hat.

Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen, sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Vor Eintrag der Satzungsänderung in das Vereinsregister hat der Beschluss nicht nur nach außen, sondern auch im Innenverhältnis noch keine Wirkung.

§ 20

Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Die Auflösung kann nur aufgrund eines Beschlusses, der unter gleichen Abstimmungsbedingungen wie sie § 19 vorschreibt, zu Stande gekommen ist, erfolgen.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Robert-Schumann-Schule, oder, bei Schließung, an die geographisch nächst gelegene Grundschule, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.

§ 21

Das Mitglied erklärt sich mit der Aufnahme seiner Daten in ein vereinsinternes Mitgliederverzeichnis einverstanden.

Sofern der Verein das Mitglied postalisch nicht erreichen kann, ist es dem Verein gestattet, bei der Schule Auskunft über die dort vorliegenden Adressdaten des Mitgliedes einzuholen.

Außerdem darf der Verein die E-Mail-Adresse zur Zusendung von Informationsmails verwenden. Sollte das Mitglied hiermit grundsätzlich nicht einverstanden sein, muss es seinen schriftlichen Widerruf gegenüber dem Vorstand erklären.